jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/4 95/10/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13 Abs3;

Rechtssatz

Unter anderem setzt die Anwendbarkeit des § 13 Abs 3 ForstG 1975 Vorbereitungsmaßnahmen und Begleitmaßnahmen voraus, die dafür Gewähr bieten, daß sich ein den Anforderungen des § 13 Abs 3 ForstG 1975 entsprechender Folgebestand entwickeln kann (Hinweis E 5.7.1993, 90/10/0097).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100103.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at